

■ DAS VERGÜTUNGSRECHT

RECHTSANWALT NORBERT SCHNEIDER, NEUNKIRCHEN • MITGLIED DES AUSSCHUSSES RVG UND RICHTS-
KOSTEN DES DAV

■ I. Grundlagen des Vergütungsanspruchs

1. Gesetzliche Regelung des Vergütungsanspruchs

Der Anwaltsvertrag ist in der Regel ein **Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat** (§ 675 BGB). Die Vergütungspflicht des Auftraggebers ergibt sich folglich aus § 611 BGB. Diese Vorschrift regelt jedoch nicht die Höhe der jeweiligen Vergütung. Diese ergibt sich vielmehr erst aus dem RVG (§ 1 Abs. 1 S. 1 RVG).

Der **Begriff der Vergütung** ist in § 1 Abs. 1 S. 1 RVG definiert. Das RVG versteht darunter **Gebühren und Auslagen**.

Die Höhe der Vergütung ist im RVG geregelt. Das RVG nimmt allerdings zum Teil auch Bezug auf andere Kostengesetze, insbesondere das Gerichtskostengesetz (GKG), das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG), das GNotKG und die §§ 3 ff. ZPO.

Die Berechnung der Anwaltsvergütung hat sich damit von den Vorschriften des BGB vollkommen losgelöst und stellt zum Teil eine „Wissenschaft für sich“ dar. Die Flut von täglich veröffentlichten Gebühren-, Streitwert- und Kostenentscheidungen macht die Materie nicht einfacher.

Insbesondere für den Anfänger ist es erforderlich, dass er sich im Gebührenrecht auskennt und dass er aus Unkenntnis keine Gebühren verschenkt. Darüber hinaus muss eine vom Rechtsanwalt ausgestellte Rechnung der Sach- und Rechtslage entsprechen, will sich der Anwalt nicht einer strafbaren Gebührenüberhebung nach § 352 StGB schuldig machen.

Ist der Anwalt im Rahmen der **Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe** beigeordnet, als **Pflichtverteidiger** oder in sonstiger Funktion **bestellt** oder ist er im Rahmen der **Beratungshilfe** tätig, so kann er den Auftraggeber grundsätzlich nicht unmittelbar in Anspruch nehmen. Ihm steht stattdessen ein „Vergütungsanspruch“ gegen die Staatskasse zu. Tatsächlich handelt es sich nicht um einen Vergütungsanspruch, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch des Anwalts. Ungeachtet dessen erhält auch der Anwalt, der im Rahmen der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe tätig oder der gerichtlich bestellt worden ist, sein Entgelt nach den Vorschriften des RVG; in der Regel erhält er allerdings eine geringere Vergütung als der Wahlanwalt.

2. Vergütungsschuldner

Vergütungsschuldner ist grundsätzlich der **Auftraggeber**. Mit ihm kommt der Anwaltsvertrag zustande. Er schuldet daher dem Anwalt die gesetzliche oder vereinbarte Vergütung. Der Auftraggeber muss dabei nicht mit dem Vertretenen identisch sein. So steht z.B. einem Haftpflichtversicherer die Befugnis zu, den Anwalt (auch) im Namen des Versicherten zu beauftragen. Vergütungsschuldner ist in diesem Falle der Versicherer.

Unbedingt darauf zu achten ist, dass der Anwalt seine Gebühren vom Auftraggeber nur fordern kann, wenn er ihm zuvor eine **ordnungsgemäße Berechnung** erteilt hat (§ 10 RVG). Fehlt es an einer solchen Berechnung, ist die Vergütung nicht klagbar, wohl aber erfüllbar (sog. Naturalobligation).

Ist der Mandant **rechtsschutzversichert**, so bleibt er dennoch Vergütungsschuldner. Ob und inwieweit der Rechtsschutzversicherer die angefallene Vergütung deckt, hat für das Vergütungsverhältnis zwischen Anwalt und Auftraggeber grundsätzlich keine Bedeutung. Ist der Auftraggeber nur teilweise rechtsschutzversichert oder ist ein Selbstbehalt vereinbart, so ist dies Sache des Auftraggebers, nicht des Anwalts. In der Praxis wird die Vergütung häufig unmittelbar mit dem Rechtsschutzversicherer abgerechnet. Hiergegen bestehen keine Bedenken. Der Rechtsschutzversicherer zahlt dann für den Mandanten. Soweit der Rechtsschutzversicherer allerdings nicht zahlt, bleibt der Vergütungsanspruch gegen den Mandanten bestehen. Hierauf ist insbesondere bei nicht gedeckten Kosten (z.B. Reisekosten) oder auch im Fall einer Selbstbeteiligung zu achten. Bei der Übernahme der Abwicklung mit dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten ist allerdings Vorsicht geboten. Hier sind gegebenenfalls umfangreiche Belehrungs- und Beratungspflichten zu beachten, für deren Verletzung der Anwalt haftet.

Soweit der Anwalt im Rahmen der **Prozesskosten-, Verfahrenskosten- oder Beratungshilfe** tätig ist oder soweit er anderweitig **gerichtlich bestellt** worden ist, kann er in der Regel den Auftraggeber nicht unmittelbar in Anspruch nehmen (siehe z.B. § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Vergütungsschuldner ist dann die Staatskasse. Insoweit sieht das RVG in § 55 ein Festsetzungsverfahren vor, wonach der Anwalt seine Vergütung bei der Staatskasse anmeldet und nach Prüfung festgesetzt und ausgezahlt erhält.

Der Vergütungsanspruch des Anwalts gegen den Auftraggeber darf nicht mit dem **Kostenersatzanspruch** des Mandanten verwechselt werden. Beides ist voneinander unabhängig zu betrachten. In den meisten Verfahrensordnungen sind Kostenerstattungsregelungen vorgesehen, wonach der Mandant bei erfolgreichem Verfahrensausgang einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Gegner oder (insbesondere in Straf- und Bußgeldsachen) gegen die Staatskasse erhält (z.B. §§ 91 ff. ZPO; §§ 464 ff. StPO). Dieser Kostenerstattungsanspruch regelt nur, inwieweit der Mandant die von ihm aufgewandten Anwaltskosten von einem Dritten ersetzt verlangen kann. Dieses Erstattungsverhältnis hat auf die Höhe der Vergütung unmittelbar keinen Einfluss. Der Vergütungsanspruch des Anwalts bleibt daher grundsätzlich auch dann bestehen, wenn der Mandant die Kosten nicht oder nicht in voller Höhe erstattet erhält. Unter Umständen kann ein Ausbleiben der Kostenerstattung allerdings auf einem Fehler des Anwalts beruhen. Dann kann seinem Vergütungsanspruch ein Schadensersatzanspruch des Auftrag-

gebers entgegenstehen, der letztlich seinen Vergütungsanspruch zu Fall bringt. In bestimmten Fällen muss der Anwalt den Mandanten auch auf eine fehlende Kostenerstattungsmöglichkeit hinweisen, so z. B. in § 12 a Abs. 1 S. 2 ArbGG für Urteilsverfahren erster Instanz vor den Arbeitsgerichten oder nach § 3 a Abs. 1 S. 3 RVG bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung. Unterlässt der Anwalt die Belehrung, verliert er u. U. seinen Vergütungsanspruch.

II. Anwendungsbereich des RVG

Der Anwendungsbereich des RVG ergibt sich aus § 1 RVG. Danach ist das RVG grundsätzlich für alle **anwaltlichen Tätigkeiten** des Rechtsanwalts einschlägig. Keine Anwendung findet das RVG für nicht anwaltliche Tätigkeiten sowie für eine Tätigkeit als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder Schiedsrichter oder für eine ähnliche Tätigkeit (§ 1 Abs. 2 S. 1 RVG). Hier sind zum Teil gesonderte Vergütungsordnungen vorgesehen.

III. Aufbau und Gebührensystem des RVG

1. Überblick

Im Gegensatz zum Vorgänger des RVG, der BRAGO, gliedert sich das RVG in einen Paragrafenteil (71 Paragrafen) und ein Vergütungsverzeichnis (VV) mit über 250 einzelnen Gebühren- und Auslagentatbeständen.

Im Paragrafenteil sind allgemeine und generelle Vorschriften enthalten, insbesondere zum Umfang der jeweiligen Angelegenheiten, zur Berechnung des Gegenstandswertes, zur Abrechnung der Gebühren u. a. Die Höhe der Vergütung selbst ist in dem Paragrafenteil nicht geregelt. Hier findet sich lediglich die Verweisung in § 2 Abs. 2 RVG, wonach sich die Höhe der Vergütung nach dem Vergütungsverzeichnis bestimmt, das dem RVG als Anlage 1 beigefügt ist.

Im Vergütungsverzeichnis wiederum sind die einzelnen Auslagen- und Gebührentatbestände in insgesamt sieben Teilen systematisch dargestellt.

2. Der Aufbau des Paragrafenteils

Der Paragrafenteil ist in insgesamt neun Abschnitte aufgeteilt.

In **Abschnitt 1** finden sich allgemeine Vorschriften, insbesondere zur Höhe der Vergütung, zur Vergütungsvereinbarung (§§ 3 a ff. RVG), zu Hilfspersonen des Anwalts (§ 5 RVG), zur Fälligkeit (§ 10 RVG) und zum Vorschuss (§ 9 RVG) sowie zur Abrechnung der Vergütung (§ 10 RVG) und ihrer Festsetzung gegen den Auftraggeber (§ 11 RVG).

Der **zweite Abschnitt** enthält allgemeine Gebührenvorschriften zur Berechnung der Wertgebühren (§ 13 RVG), der Rahmengebühren (§ 14 RVG) und zum Abgeltungsbereich der Gebühren (§ 15 RVG).

In **Abschnitt 3** befasst sich das RVG in insgesamt sechs teils sehr umfangreichen Paragrafen mit dem Umfang und dem Abgeltungsbereich der Gebührenangelegenheit. Das RVG betont damit die Bedeutung der Angelegenheit für die Gebührenberechnung.

In **Abschnitt 4** wiederum sind die Vorschriften zum Gegenstandswert enthalten. Hier finden sich nicht nur die Grundsätze zur Wertermittlung und Wertfestsetzung (§§ 22, 23 RVG), sondern auch zahlreiche Wertvorschriften (§ 23a ff. RVG).

Abschnitt 5 befasst sich mit der Vergütung für Mediation, Beratung, Gutachten und Hilfeleistung in Steuersachen sowie in schiedsrichterlichen Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht.

In **Abschnitt 6** sind einige Regelungen für gerichtliche Verfahren enthalten, nämlich Regelungen zur Vergütung in Verfahren vor dem BVerfG, den Länderverfassungsgerichten sowie in Verfahren vor dem EuGH. Daneben wird die Vergütung des in Scheidungs- und Lebenspartnerschaftssachen beigeordneten Rechtsanwalts geregelt sowie die Vergütung des als gemeinsamen Vertreter bestellten Rechtsanwalts und des Prozesspflegers.

In **Abschnitt 7** sind zwei allgemeine Regelungen für Straf- und Bußgeldsachen enthalten, nämlich die Feststellung einer Pauschgebühr des Wahlanwalts (§ 42 RVG) sowie die Regelung zur Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs an den Verteidiger (§ 43 RVG).

Abschnitt 8 enthält den umfangreichsten Abschnitt mit insgesamt 17 Paragrafen. Er befasst sich mit dem gerichtlich beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalt und enthält darüber hinaus Regelungen zur Beratungshilfe. Hier finden sich auch Regelungen, wie die Vergütung bei der Staatskasse anzumelden und festzusetzen ist.

In **Abschnitt 9** schließlich sind Übergangs- und Schlussvorschriften enthalten.

3. Der Aufbau des Vergütungsverzeichnisses

a) Der Aufbau

Das Vergütungsverzeichnis ist in insgesamt sieben Teile aufgegliedert. Je nach Umfang sind diese Teile wieder in einzelne Abschnitte und Unterabschnitte aufgeteilt. Hier finden sich dann die jeweiligen Gebührentatbestände, zu denen bei Wertgebühren ein Gebührensatz oder Satzrahmen ausgewiesen ist. Soweit sich die Gebühren nicht nach dem Wert richten, finden sich Festgebühren oder Betragsrahmen.

Ergänzend zu den Gebührentatbeständen in den einzelnen Nummern des Vergütungsverzeichnisses finden sich **Anmerkungen**, die weitere Regelungen, insbesondere zum Anwendungs- und Abgeltungsbereich des jeweiligen Gebührentatbestands, enthalten.

Daneben sind den einzelnen Teilen, Abschnitten und Unterabschnitten **Vorbemerkungen** vorangestellt, die wiederum generelle Regelungen enthalten, so z. B. Anrechnungsvorschriften oder auch nähere Erläuterungen zum Anwendungs- und Abgeltungsbereich der einzelnen Gebührentatbestände.

Die einzelnen Gebührentatbestände sind jeweils mit **vierstelligen Nummern** durchnummeriert. Die **erste Ziffer** einer Nummer deckt sich jeweils mit dem Teil des Vergütungsverzeichnisses. Die **zweite Ziffer** gibt den jeweiligen Abschnitt an. Dies ermöglicht über die jeweilige Nummer eine erste Einordnung des Gebührentatbestandes.

b) Die einzelnen Teile des Vergütungsverzeichnisses

Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses befasst sich mit allgemeinen Gebühren (Einigungsgebühr, Aussöhnungsgebühr, Erledigungsgebühr, Erhöhung bei mehreren Auftraggebern sowie der Hebegebühr). Diese Gebühren gelten grundsätzlich in allen Angelegenheiten.

In **Teil 2** werden die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels, die außergerichtliche Vertretung geregelt sowie die Gebühren im Rahmen der Beratungshilfe.

Der umfangreichste Teil des Vergütungsverzeichnisses, **Teil 3**, befasst sich mit den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen (einschließlich Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit), sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten einschließlich der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit sowie mit Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnlichen Verfahren.

In **Teil 4** sind die Gebühren in Strafsachen geregelt.

Für Bußgeldsachen erhält das RVG in **Teil 5** eine eigenständige Regelung.

In **Teil 6** sind sonstige Verfahren geregelt. Es handelt sich hierbei um Verfahren nach dem IRG und vor dem IStGH sowie um Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht, gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung, Verfahren in Unterbringungssachen sowie Verfahren nach der WBO und WDO, die sämtlich in der Praxis geringe Bedeutung haben.

Abgeschlossen wird das Vergütungsverzeichnis durch **Teil 7**, in dem die Auslagentatbestände geregelt sind.

IV. Das Gebührensystem

1. Die Einteilung in Angelegenheiten

Im Gegensatz zum herkömmlichen Anspruchsdenken in Zivilsachen ist bei der Vergütungsabrechnung ein „Schubladendenken“ angebracht. Das RVG teilt die anwaltlichen Tätigkeiten in Gebührenangelegenheiten auf. In derselben Angelegenheit kann der Anwalt seine Vergü-

nung nur einmal verlangen (§ 15 Abs. 1 S. 1 RVG). In mehreren Angelegenheiten erhält der Anwalt seine Gebühren dagegen mehrmals.

Wann eine Angelegenheit und wann mehrere Angelegenheiten gegeben sind, ergibt sich insbesondere aus den §§ 16 ff. RVG. Der Anwalt sollte der Einteilung in Angelegenheiten besondere Aufmerksamkeit widmen. Wer an dieser Stelle nicht sorgfältig arbeitet, wird in aller Regel Fehler bei der Gebührenabrechnung machen.

Die Aufteilung in verschiedene Angelegenheiten ist in zweifacher Hinsicht zu beachten.

Zum einen bilden nacheinander folgende Verfahren wegen desselben Gegenstandes mehrere Angelegenheiten (**vertikale Einteilung**). So sind z.B. Beratung, außergerichtliche Vertretung, Mahnverfahren, streitiges Verfahren und Berufung jeweils eigene Gebührenangelegenheiten, obwohl ihnen letztlich derselbe Anspruch zugrunde liegt.

Daneben können aber auch mehrere Angelegenheiten nebeneinander bestehen (**horizontale Einteilung**). So sind z.B. bei der Unfallschadenregulierung die Abwicklung mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer und die Abwicklung mit dem eigenen Kaskoversicherer zwei verschiedene Gebührenangelegenheiten, sodass auch hier die Vergütung zweimal nach den jeweiligen Werten gesondert entsteht.

2. Gebührenarten

a) Wertgebühren

Das RVG geht grundsätzlich von Gebühren aus, die sich nach dem **Gegenstandswert** richten (§ 2 Abs. 1 RVG).

aa) Gegenstandswert

Wie sich der Gegenstandswert berechnet, ergibt sich aus den §§ 22 ff. RVG. In gerichtlichen Verfahren ist in der Regel die gerichtliche Wertfestsetzung auch für die anwaltlichen Gebühren maßgebend (§§ 23 Abs. 1 S. 1, 32 Abs. 1 RVG). Soweit im gerichtlichen Verfahren kein Wert festgesetzt wird oder sich die Anwaltsgebühren nicht nach dem Wert des gerichtlichen Verfahrens richten, muss das Gericht den Wert für die Anwaltsgebühren auf Antrag gesondert festsetzen (§ 33 Abs. 1 RVG). Dem Anwalt steht auch ein eigenes Recht zu, gegen eine zu Unrecht unterbliebene oder nach seiner Meinung zu geringe Wertfestsetzung Beschwerde einzureichen (§§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 3 RVG).

Außerhalb gerichtlicher Verfahren richtet sich der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit nach den Vorschriften für das gerichtliche Verfahren, wenn die Tätigkeit Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte (§ 23 Abs. 1 S. 3 RVG), anderenfalls nach bestimmten Vorschriften des GNotKG (§ 23 Abs. 3 S. 1 RVG) und wenn auch diese nicht einschlägig sind, nach billigem Ermessen (§ 23 Abs. 3 S. 2 RVG). Fehlt jeglicher Anhaltspunkt, so ist von einem Regelwert in Höhe von 5.000,- Euro auszugehen.

bb) Gebührenbetrag

Ist der maßgebliche Gegenstandswert ermittelt, so ergibt sich nach § 13 RVG in Verbindung mit der als Anlage 2 zum RVG beigefügten Gebührentabelle jeweils ein Betrag, der dann Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist.

In Verfahren der Prozesskostenhilfe sieht § 49 RVG ab Gegenstandswerten von über 4.000,- Euro gesonderte (geringere) Gebührenbeträge vor.

cc) Gebührensatz

Ist danach ausgehend vom Gegenstandswert der Gebührenbetrag ermittelt, so ist er mit dem jeweiligen Satz des Gebührentatbestandes zu multiplizieren, sodass sich daraus dann die konkrete Gebühr ergibt, die dem Anwalt zusteht.

Ausgewiesen sind im Vergütungsverzeichnis jeweils Dezimalgebühren (z.B. 0,3; 0,5; 0,75; 1,0; 1,3 etc.). Um die jeweilige konkrete Gebühr zu ermitteln, ist daher der sich nach dem jeweiligen Gegenstandswert ergebende Betrag mit der sich aus dem Gebührentatbestand ergebenden Dezimalzahl des Vergütungsverzeichnisses zu multiplizieren. Das gefundene Ergebnis ergibt dann die Gebühr, die dem Anwalt zusteht.

So ermittelt sich z.B. eine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV aus dem Gegenstandswert von 1.860,- Euro wie folgt:

- Der Gebührenbetrag aus einem Gegenstandswert von 1.860,- Euro ergibt sich aus der Gebührentabelle nach der Wertstufe bis 2.000,- Euro und beträgt somit 150,- Euro.
- Die 1,3-Verfahrensgebühr beläuft sich damit auf $1,3 \times 150,- \text{ Euro} = 195,- \text{ Euro}$.

Mitunter kommt es auch bei Wertgebühren vor, dass kein fester Gebührensatz vorgesehen ist, sondern ein **Satzrahmen**, wie etwa bei der Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV). Dort ist ein Satzrahmen von 0,5 bis 2,5 vorgesehen. In diesen Fällen bestimmt der Anwalt unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG i. V.m. § 315 ff. BGB den Gebührensatz nach billigem Ermessen. Auszugehen ist dabei grundsätzlich von der sog. **Mittelgebühr**. Diese ergibt sich aus der Formel (Mindestsatz + Höchstsatz): 2 und beläuft sich daher bei der Geschäftsgebühr auf $(0,5 + 2,5) : 2 = 1,5$. Je nach den Umständen des Einzelfalles geht man dann von einer höheren oder geringeren Gebühr aus. Darüber hinaus ist eine sog. Schwelengegebühr (Anm. zu Nr. 2300 VV) vorgesehen für Angelegenheiten, die weder umfangreich noch schwierig sind.

3. Betragsrahmengebühren

Neben den Wertgebühren sind auch Betragsrahmengebühren vorgesehen, also Gebühren, die nach ihrem Mindest- und Höchstbetrag begrenzt sind (so insbesondere in Straf- und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen Angelegenheiten nach § 3 Abs. 1 S. 1 RVG). Auch hier bestimmt der Anwalt die in seinem konkreten Fall angemessene Gebühr unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG. Auszugehen ist dabei auch hier grundsätzlich

wiederum von der sog. **Mittelgebühr**. Diese ergibt sich hier aus der Formel (Mindestbetrag + Höchstbetrag): 2. Je nach den Umständen des Einzelfalles geht man dann von einer höheren oder geringeren Gebühr aus. Auch hier sind sog. Schwellengebühren bei geringem Umfang und unterdurchschnittlicher Schwierigkeit vorgesehen.

4. Festgebühren

Neben den Betragsrahmengebühren sind zum Teil auch feste Betragsgebühren vorgesehen, so z. B. in der Beratungshilfe oder für den bestellten oder beigeordneten Anwalt in Straf- und Bußgeldsachen sowie in Verfahren nach Teil 6 des Vergütungsverzeichnisses.

5. Vereinbarte Vergütung

Möglich ist auch eine Vergütungsvereinbarung, die unter den Voraussetzungen der §§ 3 a ff. RVG mit dem Auftraggeber getroffen werden kann. Zum Teil empfiehlt das RVG sogar selbst den Abschluss einer Vereinbarung (§ 34 Abs. 1 S. 1 RVG).

6. Pauschgebühr

Darüber hinaus können in Straf- und Bußgeldsachen sowie in Verfahren nach Teil 6 des Vergütungsverzeichnisses Pauschgebühren bewilligt werden, und zwar nicht nur für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Anwalt (§ 51 RVG), sondern auch für den Wahlanwalt (§ 42 RVG). Soweit die gesetzlichen Gebühren nicht ausreichen, um die Tätigkeit des Anwalts angemessen zu vergüten, kann das OLG (gegebenenfalls auch der BGH) auf Antrag dem Anwalt eine Pauschgebühr bewilligen, die dann die Staatskasse oder der Mandant zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren zahlen muss.

7. Vergütung nach BGB

Für eine Beratung, ein Gutachten oder die Tätigkeit als Mediator regelt das RVG keine Gebühren, sondern verweist auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, falls keine Vereinbarung getroffen wird (§ 34 Abs. 1 S. 2 RVG). Auch hier bestimmt der Anwalt die Höhe seiner Vergütung, aber wiederum nach § 14 Abs. 1 RVG.

8. Gebühren nach der StBwV

Aufgrund der Verweisung in § 35 RVG gelten für die dort genannten steuerlichen Hilfeleistungen anstelle der RVG-Gebühren bestimmte Gebührenvorschriften der Steuerberatervergütungsverordnung (StBwV). Das kann sogar zur gesetzlichen Abrechnung nach Stunden führen (§ 13 StBwV).

V. Die wichtigsten Gebühren und Auslagen

1. Allgemeine Gebühren

Von besonderer Bedeutung bei den allgemeinen Gebühren ist die **Einigungsgebühr** (frühere Vergleichsgebühr). Diese Gebühr entsteht, wenn die Parteien ihren Streit oder ihre Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis durch eine Einigung beseitigen und der Anwalt daran mitwirkt. Diese Gebühr kann grundsätzlich in allen Angelegenheiten entstehen, sogar in Strafsachen. Sofern der Anwalt an einer Einigung der Parteien mitwirkt, erhält er hierfür eine gesonderte Gebühr, die grundsätzlich 1,5 beträgt, bei erstinstanzlicher Anhängigkeit 1,0 und bei Anhängigkeit im Rechtsmittelverfahren 1,3. Bei Abrechnung nach Rahmengebühren gelten entsprechende Rahmengebühren.

2. Beratung

Des Weiteren ist in den allgemeinen Gebühren die **Erhöhung bei mehreren Auftraggebern** geregelt. Sofern der Anwalt für mehrere Auftraggeber tätig wird, erhöhen sich die **Geschäfts- und Verfahrensgebühren**. Bei Wertgebühren erhöhen sich diese Gebühren um 0,3 je weiteren Auftraggeber, höchstens um 2,0 – allerdings nur, wenn derselbe Gegenstand zugrunde liegt. Bei Betragsrahmen- und Festgebühren tritt die Erhöhung dagegen immer um 30 % je weiteren Auftraggeber ein, höchstens um 200 %. Hiermit soll pauschal der Mehraufwand abgegolten werden, der dem Anwalt dadurch entsteht, dass er von mehreren Auftraggebern in Anspruch genommen wird.

Für **Beratung und Gutachten** sind im RVG keine Gebühren mehr vorgesehen. Vielmehr empfiehlt §34 Abs. 1 RVG den Abschluss einer Gebührenvereinbarung. Wird eine solche nicht getroffen, richtet sich die Vergütung nach §612 BGB. Bei der Erstberatung eines Verbrauchers ist die Gebühr zudem auf 190,- Euro beschränkt und in übrigen Fällen der Beratung oder Gutachtentätigkeit für einen Verbraucher auf höchstens 250,- Euro. Eine höhere Gebühr kann von einem Verbraucher nur verlangt werden, wenn eine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist.

Darüber hinaus ordnet auch §34 Abs. 2 RVG die **Anrechnung** einer vereinbarten oder sich aus §612 BGB ergebenden Beratungsgebühr auf eine nachfolgende Tätigkeit an, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Dem Anwalt ist also dringend anzuraten, für Beratungen und Begutachtungen unbedingt Gebührenvereinbarungen zu treffen und darin zudem die Anrechnung auszuschließen.

3. Außergerichtliche Vertretung

Die außergerichtliche Vertretung (mit Ausnahme in Straf- und Bußgeldsachen) ist in den Nr. 2300 ff. VV geregelt. Der Anwalt erhält eine sog. Geschäftsgebühr. Hier sind jeweils Rahmengebühren vorgesehen. Bei Wertgebühren steht dem Anwalt ein Rahmen von 0,5 bis 2,5 offen, aus dem er die im Einzelfall angemessene Gebühr bestimmt, wobei diese Gebühr zur

Hälfte auf die Gebühren eines nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet wird, höchstens aber zu einem Gebührensatz von 0,75 (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV).

In sozialrechtlichen Angelegenheiten steht dem Anwalt für die außergerichtliche Vertretung ein Betragsrahmen zur Verfügung (Nr. 2302 Nr. 1 VV). Eine Anrechnung ist auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden Rechtsstreits auch hier vorgesehen.

4. Beratungshilfe

Ist der Anwalt im Rahmen der Beratungshilfe tätig, so richtet sich eine Vergütung, die er aus der Staatskasse erhält, nach den Nrn. 2501 ff. VV. Dort sind für Beratung, Vertretung und Einigung jeweils Festgebühren vorgesehen. Daneben kann der Anwalt vom Mandanten eine sog. Schutzgebühr in Höhe von 15,- Euro verlangen (Nr. 2500 VV).

5. Gerichtliche Verfahren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, FGG-Verfahren, verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren erhält der Anwalt die Vergütung nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses. Hier sind für den Rechtsstreit jeweils **Verfahrens- und Terminsgebühren** vorgesehen. In erster Instanz beläuft sich die Verfahrensgebühr auf 1,3, die Terminsgebühr auf 1,2. Die Verfahrensgebühr im Berufungs- oder Revisionsverfahren erhöht sich auf 1,6; die Terminsgebühr erhöht sich im Revisionsverfahren auf 1,5. Für den BGH-Anwalt findet sich darüber hinaus noch eine weitere Erhöhung.

Für bestimmte Nebenverfahren (Beschwerden, Erinnerungen, Räumungsfristverfahren etc.) finden sich in Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses darüber hinaus gesonderte Gebühren. Solche gesonderten Gebühren sind auch dann vorgesehen, wenn der Anwalt nicht als Prozessbevollmächtigter tätig wird, sondern lediglich mit Einzeltätigkeiten beauftragt ist (etwa als Verkehrsanwalt, Terminsvertreter o.Ä.).

6. Zwangsvollstreckung u. a.

In der Zwangsvollstreckung erhält der Anwalt die Vergütung nach den Nrn. 3309, 3310 VV. Er erhält danach eine 0,3-Verfahrensgebühr und, sofern es zu einem gerichtlichen Termin kommt, eine 0,3-Terminsgebühr.

Für besondere vollstreckungsrechtliche Verfahren sind in den Nr. 3311 ff. VV gesonderte Gebühren vorgesehen.

7. Strafsachen

Die Vergütung in Strafsachen richtet sich nach Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses. Der Anwalt erhält zunächst einmal für die erste Einarbeitung des Falles eine **Grundgebühr**. Daneben sind in den jeweiligen Verfahrensstadien, die jeweils eigene Angelegenheiten bilden, **Verfahrens- und Terminsgebühren** vorgesehen. Als jeweils eigene Angelegenheiten in

Strafsachen gelten das Vorverfahren, das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren, Berufungs- und Revisionsverfahren.

Sofern der Anwalt durch seine Mitwirkung erreicht, dass sich das Verfahren **ohne Hauptverhandlung erledigt**, also insbesondere durch Einstellung des Verfahrens oder Rücknahme eines Einspruchs oder eines Rechtsmittels, erhält er nach Nr. 4141 VV eine **Zusätzliche Gebühr** in Höhe der jeweiligen Verfahrensmittelgebühr.

In Strafsachen sind jeweils Betragsrahmen vorgesehen, aus denen der Wahlanwalt die jeweilige Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 RVG bestimmt. Für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt sind jeweils feste Gebührenbeträge vorgesehen.

Soweit in Strafsachen zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden (Adhäsionsverfahren) oder es um eine Einziehung oder ähnliche Maßnahmen geht, sind auch hier zusätzliche Wertgebühren vorgesehen (Nrn. 4142, 4143, 4144 VV).

8. Bußgeldsachen

Das Gebührensystem in Bußgeldsachen gleicht dem in Strafsachen. Auch hier erhält der Anwalt zunächst einmal eine **Grundgebühr** für die erste Einarbeitung. Daneben sind auch hier in den jeweiligen Angelegenheiten wiederum **Verfahrens- und Terminsgebühren** vorgesehen.

Als jeweils eigene Angelegenheiten gelten das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, das gerichtliche Verfahren und das Rechtsbeschwerdeverfahren.

Eine Besonderheit ergibt sich hier, als im vorbereitenden und im gerichtlichen Verfahren die Verfahrens- und Terminsgebühren nach der Höhe des angedrohten bzw. verhängten Bußgeldes gestaffelt sind.

Auch in Bußgeldsachen kann der Anwalt eine **Zusätzliche Gebühr** erhalten, wenn er die Erledigung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung (also durch Einstellung, Einspruchs- oder Rechtsmittelrücknahme) erreicht (Nr. 5115 VV).

9. Auslagen

Die dem Anwalt zustehenden Auslagen sind in Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses geregelt. Hier gilt der Grundsatz, dass, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gebühren auch die allgemeinen Geschäftskosten abgelten. Gesonderte Auslagen erhält der Anwalt daher nur für

- das **Anfertigen von Ablichtungen** oder anstelle dessen die Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten (Dokumentenpauschale; Nr. 7000 VV),
- **Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen**, wobei diese konkret berechnet werden können (Nr. 7001 VV) oder pauschal mit 20 % der Gebühren, höchstens 20,- Euro (Nr. 7002 VV),

- **Reisekosten**, also Fahrtkosten, Aufwendungen und Abwesenheitspauschalen (Nr. 7003 ff. VV),
- **Umsatzsteuer** (Nr. 7008 VV) und
- in Ausnahmefällen anteiligen Ersatz der **Haftpflichtversicherungsprämie** (Nr. 7007 VV).
- **Sonstige Aufwendungen**, etwa vorgelegte Gerichtskosten o. Ä., kann der Anwalt nach § 670 BGB ersetzt verlangen.

■ VI. Beitreibung der Vergütung

Zahlt der Auftraggeber nicht, so muss sich der Anwalt wie jeder andere Gläubiger einen Titel verschaffen. Hierzu kommt sowohl das Mahnverfahren als auch die Klage in Betracht. Für Klagen auf die Vergütung als früherer Prozessbevollmächtigter steht dem Anwalt nach § 34 ZPO der besondere Gerichtsstand des Hauptprozesses zur Verfügung. In sonstigen Fällen muss er am Sitz des Auftraggebers klagen. Eine Zuständigkeit nach § 29 ZPO (Erfüllungsort) am Sitz der Kanzlei ist nach der Rechtsprechung des BGH nicht (mehr) gegeben.

Soweit die Vergütung aus einem gerichtlichen Verfahren resultiert, steht dem Anwalt darüber hinaus das vereinfachte **Vergütungsfestsetzungsverfahren** nach § 11 RVG offen. Hier kann der Anwalt ohne aufwendiges Gerichtsverfahren schnell zu einem Titel gelangen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Auftraggeber keine Einwendungen außerhalb des Gebührenrechts erhebt. Anderenfalls ist die Festsetzung abzulehnen und der Anwalt auf den Klageweg zu verweisen.